

---

# **Produktschein Hardware- und Softwarehandel**

# Allgemeines

Dieses Dokument ist eine Erweiterung der AGB von John Softwareentwicklung und Vertragsbestandteil zwischen John Softwareentwicklung und den Kunden für den Handel mit Hardware- und Softwareprodukten.

## Leistungen

John Softwareentwicklung berät und treibt Handel mit Hardware und Software-Produkten im Kundenauftrag. John Softwareentwicklung bezieht die Ware im Kundenauftrag von Distributoren. Die jeweiligen Bedingungen der Hersteller und Distributoren bleiben von dieser Vereinbarung unangetastet. Lange Verfügbarkeiten und Preisstabilität der Waren können durch die Zwischenhändler nicht garantiert werden und sind von den jeweiligen Distributoren abhängig.

Wichtig: Diese Dienstleistung steht nicht in Konkurrenz zu großen Internethändlern, weshalb John Softwareentwicklung entsprechende Discountpreise nicht anbieten kann. Der Fokus dieser Beratungs- und Beschaffungsleistung liegt auf einer zielgerichteten Auswahl von qualitativen Produkten und vor allem auf verlässliche und hochwertige Support-Ketten. Telefonische Erreichbarkeit zum Vertrieb und auch direkt zu Herstellern, transparente Lieferwege und Support bis in Tiefen von Software ist in der Firmenverantwortung von John Softwareentwicklung höher gewichtet als der niedrigste Preis und billigste Support, was sich häufig in Form von unnützen Rückgaben, anstatt von eigentlichen Problemlösungen zeigt.

Es findet keine kostenfreie Bewertung und Beratung bei Angeboten zu Handelsware von Fremdanbieter statt, die auch über John Softwareentwicklung bezogen werden kann.

Lässt sich der Kunde beraten und kauft entsprechende Ware fortwährend bei anderen Lieferanten, so behält sich John Softwareentwicklung das Recht vor, entsprechende Dienstleistungen und Support zum Produkte nur eingeschränkt oder gar nicht anzubieten.

## Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Aufgaben und Verantwortlichkeiten	Endkunde	J o h n Softwareentwicklung	Zulieferer	Hersteller
Beratung des Kunden, Bedarfsanalyse und Produktzusammenstellung im Hinblick auf die vorherrschende IT. Angebotserstellung.		+		
Kostenpflichtige Lieferung der Ware zum Endkunden		+	nach Auftrag	
Installation der Ware	+	optional als Support		
Abwicklung Garantie / Gewährleistung		+	+	
Hersteller- / Produktgarantien	+			+
Hersteller Support		+ als Support		+

## Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung erfolgt nach Auslieferung von Hardware, sowie Übertragung oder Installation der Software.
2. Handelt es sich um Lizenz-Software mit Laufzeiten, so erfolgt die Abrechnung, sofern vertraglich nicht anders geregelt, jährlich im Voraus statt.

---

# Nutzungsrechte

1. Bei Software-Produkten berechtigt der überlassene Lizenzschlüssel den Kunden zur Nutzung der aus der jeweiligen Produktbeschreibung ersichtlichen Software bzw. Inhalte in dem dort beschriebenen Umfang.

## Gewährleistung und Haftung

1. Ist die erworbene Hardware oder Software mangelhaft, gelten die Vorschriften der gesetzlichen Mängelhaftung mit folgenden Abweichungen:
2. Ist der Kunde Verbraucher, gilt:  
Angelieferte Waren mit offensichtlichen Transportschäden müssen bei dem Zusteller reklamieren werden und John Softwareentwicklung ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Kunde dem nicht nach, hat dies keinerlei Auswirkungen auf seine gesetzlichen oder vertraglichen Mängelansprüche.  
Bei gebrauchten Waren: Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel erst nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Gefahrübergang auftritt. Mängel, die innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Gefahrübergang auftreten, können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Die Verkürzung der Haftungsdauer auf ein Jahr gilt jedoch nicht
  - a. für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
  - a. für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, sowie
  - b. für den Fall, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
3. Ist der Kunde Kaufmann oder Unternehmer, gilt:  
Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung sowie Schadensersatz. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Dann gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

## Liefer- und Leistungsumfang und Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Christian John aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum von John Softwareentwicklung.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von John Softwareentwicklung stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen.
3. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an Christian John abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde John Softwareentwicklung unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der Firma unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.
4. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und John Softwareentwicklung dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde John Softwareentwicklung bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, John Softwareentwicklung alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

Stand: 25.Jan.2022 11:01 - christian.john